

Beschluss zu BSG 2013-01-11

In dem Verfahren BSG 2013-01-11

– Antragsteller –

gegen
Piratenpartei Landesverband Sachsen,
vertreten durch den Vorstand,
– Antragsgegner –

wegen Eilantrag auf Akkreditierung zur Aufstellungsversammlung

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Markus Kompa, Benjamin Siggel, Georg von Boroviczeny und Markus Gerstel in der Sitzung am 12.01.2013 beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Sachsen vom 10.01.2013 mit Aktenzeichen LSG-SN-04/13 auf Abgabe an das BSG wird aufgehoben.**
- 2. Das Verfahren wird an das LSG Sachsen zurückverwiesen.**

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt die stimmberechtigte Teilnahme an der Aufstellungsversammlung des Landesverbands Sachsen für die Bundestagswahl 2013. Er ist der Auffassung, Mitglied der Piratenpartei zu sein.

Am 05.11.2012 habe er seinen Mitgliedsantrag gestellt. Nach mehrmaligem Nachfragen habe „der Kreisvorstand“ Leipzig am 12.12.2012 beschlossen, alle aufgelaufenen wohl 23 Mitgliedsanträge zu erledigen und habe dies an den Generalsekretär des Landesverbandes gemeldet. Den behaupteten Beschluss des Vorstands des Kreisvorstands Leipzig vom 12.12.2012 belegte er nicht.

Der Antragsteller ist der Ansicht, mindestens ein Kreisvorstand habe gehandelt und sei entsprechend bevollmächtigt, was üblich sei. Der Antragsteller räumt selbst Zweifel daran ein, dass der angebliche Beschluss in ordnungsgemäßer Besetzung zustande gekommen ist.

Am 16.12.2012 habe der Antragsteller an der Leipziger Aufstellungsversammlung für die Wahl des Direktkandidaten teilnehmen wollen, wobei er zunächst vergeblich versucht habe, seinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 48,- € zu bezahlen.

– 1 / 6 –



Der Antragsteller behauptet schließlich bei einer Wiederholung ein „Einvernehmen“ des damaligen Kreisvorstands. Eine ausdrückliche Erklärung behauptet der Antragsteller nicht. Wie sich das Einvernehmen gestaltet haben soll, ist nicht ersichtlich, insbesondere ist auch dieses offenbar nicht dokumentiert.

Unklar bleibt zudem, ob und wem er schlussendlich in welcher Höhe einen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Einen Nachweis hierüber wurde weder geführt, noch eine Glaubhaftmachung angeboten.

Eine Einbuchung in das System oder gar Vergabe eine Mitgliedsnummer wurde nicht vorgetragen. Der Antragsteller beantragte am 10.01.2013 beim Landesschiedsgericht Sachsen und zeitgleich hilfsweise beim Bundesschiedsgericht, im Wege des Eilantrags, ihn bei der Aufstellungsversammlung in Clausnitz/Chemnitz vom 12.01.2013 zu akkreditieren.

Vorsorglich lehnte er den Richter am Bundesschiedsgericht Bokor ab. Der Antragsteller bat um Entscheidung bis Freitag, den 11.01.2013.

Der Antragsgegner bestreitet eine Mitgliedschaft des Antragstellers. Dieser sei neben weiteren durch eine Eigenmächtigkeit eines Einzelnen bei der AV Leipzig akkreditiert worden.

Das angerufene Landesschiedsgericht erklärte sich am 11.01.2013, 17.20 Uhr, sinngemäß für handlungsunfähig, da Richter entweder befangen oder nicht erreichbar seien, so dass die Anzahl von drei entscheidenden Richtern unterschritten sei, und beschloss folgende „Abgabe“:

Beschluss

- 1. Da der Vorsitzende Richter, Matthias Fitzke auf der gleichen Versammlung als Kandidat für die Liste antritt erklärte er sich vorab als von Gesetzes wegen ausgeschlossen bzw. hilfsweise für befangen.*
- 2. Bettina Müller und Ulrich Drechsel bemühten sich auf schriftlichem Weg und telefonisch einen Beratungstermin mit den Ersatzrichtern zu vereinbaren.*
- 3. Der Ersatzrichter Raik Lorenz erklärte sich für befangen.*
- 4. Der Richter Christian Hille war kurzfristig nicht zu erreichen.*
- 5. Nach interner Beratung der beiden verbleibenden Richter Bettina Müller und Ulrich Drechsel wurde beschlossen wegen der Eilbedürftigkeit das Verfahren im Antrag auf Einentscheidung an das Bundesschiedsgericht abzugeben.*
- 6. mit der Entscheidung beauftragen kann.*
- 7. Kläger und Beklagte werden über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt*

Mit E-Mail vom 11.01.2013 22:06 „erklärte“ sich auch der Richter Fitzke ausdrücklich für befangen.

Der Richter am Bundesschiedsgericht Bokor beantragte ebenfalls, für befangen erklärt zu werden.

Der gemäß § 10 Abs. 1 SGO angehörte Bundes-Generalsekretär Sven Schomacker erläutert, dass durch die Satzungsänderung in Bochum das Aufnahmeverfahren an die Zahlung des Erstbeitrags gekoppelt wurde, was in die Mitgliederverwaltung in Form von „schwebenden“ Mitgliedschaften umgesetzt wurde. Eine Mitgliedsnummer wird in der Software erst vergeben, wenn die zuständigen Piraten das Mitglied als „nicht schwebend“ anlegen oder den vorherigen Status „schwebend“ auf „nicht schwebend“ ändern. Die Zuständigkeit liegt bei den untersten Gliederungen. Üblicherweise geht ein Antrag ein, danach eine Entscheidung über Aufnahme, Anlegen einer „schwebenden Mitgliedschaft“. Hierbei wird eine Benachrichtigung über den Status an das Mitglied versendet mit Hinweis auf die Notwendigkeit der Zahlung des Beitrages (gemäß Satzung). Nach Zahlungseingang wird (aktuell noch manuell) der Status auf „nicht schwebend“ gesetzt. Dann erst wird eine Mitgliedsnummer vom System vergeben. Nach vollständiger Aufnahme in der Mitgliederverwaltung erhält das Mitglied über die eingetragene E-Mail-Adresse eine Bestätigung der Aufnahme und Zusendung der Mitgliedsnummer. Das Mitgliederverwaltungssystem kennt seit dem Beschluss in Bochum den Status „schwebend“ und „nicht schwebend“. Mitglieder die ihren Beitrag gezahlt haben und dann von den Mitgliedsverwaltern in den „nicht schwebend“-Status versetzt werden (manuell), erhalten danach automatisiert vom System die nächste freie Mitgliedsnummer und die automatische Benachrichtigung der Aufnahme und Mitteilung der Mitgliedsnummer per E-Mail an die von den Verwaltern eingetragene Mitgliedsnummer. In der Regel erfolgt die Zahlung per Überweisung. Allerdings ist eine Zahlung des Beitrages auf Parteitag nicht unüblich. Die Umsetzung obliegt hier aber auch wieder den zuständigen, bzw. durchführenden Gliederungen.

Der gemäß § 10 Abs. 1 SGO angehörte Generalsekretär des Landesverbands Sachsen, Christian Peters äußert sich wie folgt:

Nach dem BPT in Bochum wurden alle KVs angewiesen folgenden Beschlussbaustein zu verwenden:

„Der Vorstand [Untergliederung] beschließt, dass der Antragsteller ..[Name].. in die Piratenpartei Deutschland aufgenommen wird. Die Mitgliedschaft ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung entweder bis zur Zahlung des Beitrages oder bis zum [DATUM] schwebend. Bis zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat der Antragsteller keinerlei Mitgliederrechte. Sollte bis zum [Datum] kein Mitgliedsbeitrag eingegangen sein, ist der Antrag abgelehnt und es kommt keine Mitgliedschaft zu stande.“

Für die Aufnahme ist nach unserer Lesart ein ordentlich getroffener Beschluss notwendig erst dann bekommen die Mitglieder ein Begrüßungsschreiben in dem sie zur Zahlung aufgefordert werden um den Schwebezustand zu beenden.

Ich als Generalsekretär bekomme dann einen Hinweis auf die erfolgte schwebende Aufnahme und trage diese Mitglieder als schwebend in das System ein. Sollte eine Zahlung entgegen genommen werden wird aus der schwebenden Mitgliedschaft eine normale und es wird eine reguläre Mitgliedsnummer verteilt.



Danach werden E-Mails mit der Begrüßung versandt in denen dann z.B. die LQFB Keys vergeben werden und auf Informationsquellen verwiesen wird.

Ich möchte hiermit höchstvorsorglich darauf hinweisen, dass in dem nun abgegebenen Eilantrag des --- eben kein Beschluss vorliegt sondern ein Mitglied des KVor Leipzig eigenmächtig gehandelt hat.

Eine Gelegenheit zur Stellungnahme des Antragstellers war aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nach 22.00 Uhr durch das BSG nicht mehr angezeigt, zumal keine Entscheidung in der Sache durch das BSG möglich war.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag an das BSG ist unzulässig, da dieses unzuständig ist.

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Sachsen vom 10.01.2013 mit Aktenzeichen LSG-SN-04/13 war aufzuheben und das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes an das nach wie vor zuständige Landesschiedsgericht Sachsen zurückzuverweisen.

Der Abgabebeschluss des Landesschiedsgerichts Sachsen vom 10.01.2013 mit Aktenzeichen LSG-SN-04/13 ist satzungswidrig ergangen und damit rechtswidrig. Es fehlt an einer satzungsgemäßen Grundlage für die Verweisung des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz an das Bundesschiedsgericht.

Die einzig mögliche Verweisungsvorschrift in Ermangelung eines Beschlusses in der Sache nach § 11 Absätze 5 und 6 SGO ist § 5 Abs. 7 SGO. Hiernach erfolgt eine Verweisung an das übergeordnete Schiedsgericht, sofern dem Gericht nicht mindestens drei Richter angehören.

Dem Landesschiedsgericht Sachsen standen für das Verfahren LSG-SN-04/13 unstreitig zwei Schiedsrichter zur Verfügung, welche auch den Beschluss vom 10.01.2013 unterzeichneten.

1.

Dem Verfahren gehört weiterhin der Vorsitzende Richter Matthias Fitzke an. Der Verweisungsbeschluss führt aus, dass Richter Fitzke aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Verfahren ausgeschlossen sei, hilfsweise Richter Fitzke sich selbst für befangen erklärt.

Richter Fitzke kann sich jedoch nicht selbst für befangen erklären. Mit der letzten Änderung der Schiedsgerichtsordnung vom 25.11.2012 wurde die Regelung zur Feststellung der Befangenheit von Richtern geändert. Richter können nunmehr nicht mehr ihre eigene Befangenheit erklären (wie in § 5 Abs. 6 SGO a.F. ehemals vorgesehen), sondern die Befangenheit muss im Wege eines Befangenheitsantrages des Richters vom verbleibenden Schiedsgericht festgestellt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO n.F.). Ein entsprechender Beschluss wird im Verweisungsbeschluss weder erwähnt noch dokumentiert.

Die Einschlägigkeit der gesetzlichen Regelungen ist nicht zu erkennen, da es im vorliegenden Verfahren vorrangig um die Frage des Bestehens einer Mitgliedschaft geht, und nicht um die mögliche Kandidatur des Richters auf der nächsten Aufstellungsversammlung. Doch selbst wenn der Anwendungsbereich der gesetzlichen Ausschlussbestimmungen eröffnet wäre, so wären die Vorschriften der ZPO nicht auf das Parteischiedsgericht anzuwenden, denn es handelt sich bei den Parteischiedsgerichten nicht um solche im Sinne der §§ 1025ff. ZPO (so das AG Berlin Mitte vom 14.11.2012, Az. 17 C 180/12 zu BSG 2011-11-29.). Die in dieser Sache anzuwendende Bundesschiedsgerichtsordnung enthält ebenfalls – wie in BSG 2011-11-29 – keinen Pauschalverweis auf die Zivilprozessordnung. Richter Fitzke ist daher nicht aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen.

2.

Dem Verfahren gehört zusätzlich weiterhin der Ersatzrichter Raik Lorenz an. Aus der Sachverhaltsbeschreibung aus dem Verweisungsbeschluss ergibt sich, dass sich Ersatzrichter Lorenz selbst für befangen erklärt hat. Eine Rechtsgrundlage in der Satzung wird nicht genannt.

Wie oben ist hierfür nicht die subjektive Einschätzung des betroffenen Richters zur Befangenheit einschlägig, sondern ein Beschluss des verbleibenden Schiedsgerichts - auch wenn dieses nunmehr nur noch zwei Richter umfasst (§ 5 Abs. 7 Satz 2 SGO). Ein entsprechender Beschluss wird im Verweisungsbeschluss weder erwähnt noch dokumentiert.

3.

Dem Verfahren gehört zusätzlich weiterhin der Richter Christian Hille an. Selbst für das Eilverfahren nach § 11 SGO folgt aus dem Nicht-erreichen eines Richters binnen 24 Stunden nicht automatisch das Ausscheiden aus dem Verfahren. Nach der Schiedsgerichtsordnung kann ein Richter nur dann aus einem Verfahren ausgeschlossen werden, wenn er diesbezüglich ermahnt, und eine angemessenen Nachfrist von mindestens 13 Tagen abgelaufen ist (§ 5 Abs. 4 SGO). Die Schiedsgerichtsordnung legt keine kürzere Frist für ein Eilverfahren fest. In einem Eilverfahren kann durch Auslegung auch eine verkürzte Frist angenommen werden. Dem Verweisungsbeschluss zufolge ist aber weder eine Fristsetzung noch eine Ermahnung erfolgt.

Das Ausscheiden des Richters innerhalb von 24 Stunden sowie die Entbehrlichkeit der Ermahnung nach § 5 Abs. 4 SGO ist mit der Schiedsgerichtsordnung nicht vereinbar. Das nicht satzungsgemäße Entfernen eines Richters aus einem laufenden Verfahren würde einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. § 14 Abs. 4 PartG darstellen.

4.

Dem Verfahren vor dem Landesschiedsgericht Sachsen waren damit weiterhin 3 Richter und 2 Ersatzrichter zugeordnet. Selbst unter der Annahme dass das Landesschiedsgericht den Befangenheitsanträgen der Richter Fitzke und Lorenz wahrscheinlich zugestimmt hätte, verbliebe das Landesschiedsgericht mit 3 Richtern in einer handlungsfähigen Besetzung.

5.

Auch die erhebliche Eiligkeit des Verfahrens (Verweisung zum Bundesschiedsgericht um 17:20 Uhr, Beginn der Aufstellungsversammlung um 10:30 Uhr des Folgetages) rechtfertigt keine Abweichung von den satzungsgemäßen Regelungen. Ist dem Kläger eine lange Verfahrenszeit vor den Parteigerichten nicht zumutbar, so steht ihm trotz Existenz der innerparteilichen Gerichtsbarkeit der Gang vor die ordentliche Gerichtsbarkeit offen. Im einstweiligen Rechtsschutz ist die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch unmittelbar erlaubt, sofern etwa Chancen bei der Aufstellung zu parteibezogenen oder staatlichen Wahlen gefährdet werden (Wißmann in: Parteiengesetz, Kersten/Rixen (Hrsg.), § 14 Rn 35).

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben werden.